

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2015)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2015, beschlossen:

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBL. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 51/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 21a lautet:

„§ 21a

Ausbildungsstätten

Die Rechtsträger von Fondskrankenanstalten haben entsprechend dem ausgewiesenen Leistungsspektrum sicherzustellen, dass dem künftigen Bedarf an Ärzten für Allgemeinmedizin unter Bedachtnahme auf die Beratungsergebnisse der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Artikel 44 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2013, eine ausreichende Zahl an Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung steht.“

2. Dem § 86 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 21a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/20xx, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2015, im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2014, ausgeführt.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Herbeiführung einer grundsatzgesetzeskonformen Rechtslage.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle zum Bgld. KAG 2000.

Alternative:

Keine. Es wird eine grundsatzgesetzliche Vorgabe umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden unmittelbar Mehrkosten. Inwieweit Kosten auf Grund von Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin auftreten, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Mittelbar könnten dem Land im Rahmen der Betriebsabgangsdeckung Mehrkosten erwachsen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2015 im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2014, ausgeführt.

Die Ausführungsgesetzgebung dient der Herbeiführung einer grundsatzgesetzeskonformen Rechtslage als Folge der Ausführungsverpflichtung des § 196 Ärztegesetz 1998.

Gemäß § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2014, waren Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt sind, verpflichtet, auf je 15 systemisierte Betten einen in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin stehenden Arzt zu beschäftigen.

Im Zuge der Reform der Ärzteausbildung und den Veränderungen der allgemeinärztlichen Ausbildung wurde insbesondere auch § 196 Ärztegesetz 1998 angepasst.

In Hinkunft wird demnach nicht mehr auf systemisierte Betten, sondern vielmehr auf den künftigen Bedarf an Ärzten für Allgemeinmedizin abgestellt.

Zu Folge des Ergebnisses der Sitzung der Kommission für die ärztliche Ausbildung vom 12.06.2015, in der eine Empfehlung, gegründet auf den zukünftigen Bedarf an Ärzten für Allgemeinmedizin sowohl im institutionellen wie auch im niedergelassenen Bereich, erging, wären für das Land Burgenland im Durchschnitt jährlich zumindest 14 Ausbildungsstellen für Allgemeinmediziner bis einschließlich 2023 vorzuhalten.